



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

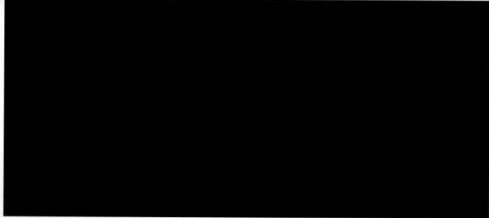
Verwaltungsgericht Stade  
Postfach 3171, 21670 Stade  
Aktenzeichen: 6 A 657/22



**Verwaltungsgericht  
Stade**

6. Kammer  
Die Geschäftsstelle

Neue Faxnummer: 05141 5937- [REDACTED]



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**6 A 657/22**

Ihr Zeichen

Durchwahl

04141/406-414

Datum

27.07.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

in der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED] ./ Landkreis Osterholz; beigel. Feinbäckerei-Konditorei Barnstorff

wird anliegende beglaubigte Abschrift der Entscheidung vom 27.07.2022 mit der Bitte um  
Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

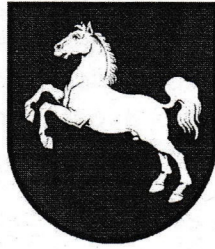
[REDACTED]  
Justizangestellte

**Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.**

Dienstgebäude  
Am Sande 4a  
21682 Stade

Telefon 04141 406-0 Tele-  
fax 05141 5937-31900  
Sprechzeiten Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover  
IBAN: DE15 2505 0000 0106 0249 95, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1268823958255-000211064  
De-Mail: vg-stade@egvp.de-mail.de  
Internet: www.verwaltungsgericht-stade.niedersachsen.de

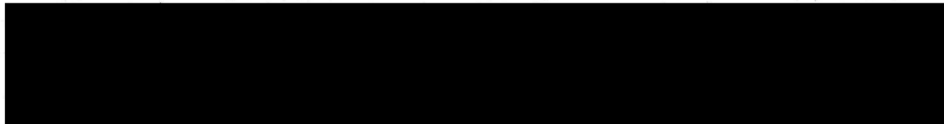


## Verwaltungsgericht Stade

### Beschluss

6 A 657/22

In der Verwaltungsrechtssache



– Kläger –

gegen

Landkreis Osterholz  
vertreten durch den Landrat,  
Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck - 30.11 -

– Beklagter –

Beigeladen:  
Feinbäckerei-Konditorei Barnstorff  
vertreten durch

wegen Lebensmittelrecht – Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz –  
hier: Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - am 27. Juli 2022 durch die Bericht-  
statterin beschlossen:

Das Verfahren wird aufgrund der übereinstimmenden Erledigungser-  
klärungen des Beklagten vom 11. Juli 2022 und des Klägers vom 20.  
Juli 2022 eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte, nachdem er die Kostenübernahme erklärt hat. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nach § 162 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht erstattungsfähig.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,00 Euro festgesetzt, weil der Sach- und Streitstand keinen Anhaltspunkt für eine anderweitige Streitwertfestsetzung bietet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen gemäß § 55d VwGO vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument und dessen Übermittlung müssen den Anforderungen aus § 55a VwGO und der ERVV entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Auch für Bevollmächtigte, auf die § 55d VwGO keine Anwendung findet, besteht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Stade die Möglichkeit, elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Anforderungen des § 55a VwGO und der ERVV sind dabei einzuhalten.

Im Übrigen ist dieser Beschluss gemäß § 158 Absatz 2 VwGO unanfechtbar.

Qualifiziert elektronisch signiert durch:



Beglaubigt  
Stade, 27.07.2022

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

